

Zivilrecht für Wiwis

Einheit 11: Rücktritt und Widerruf

Vertragsauflösung und Gewährleistung



Kündigung



Anfechtung

Rücktritt

Widerruf



Nacherfüllung

Minderung

Selbstvornahme

S c h a d e n s e r s a t z

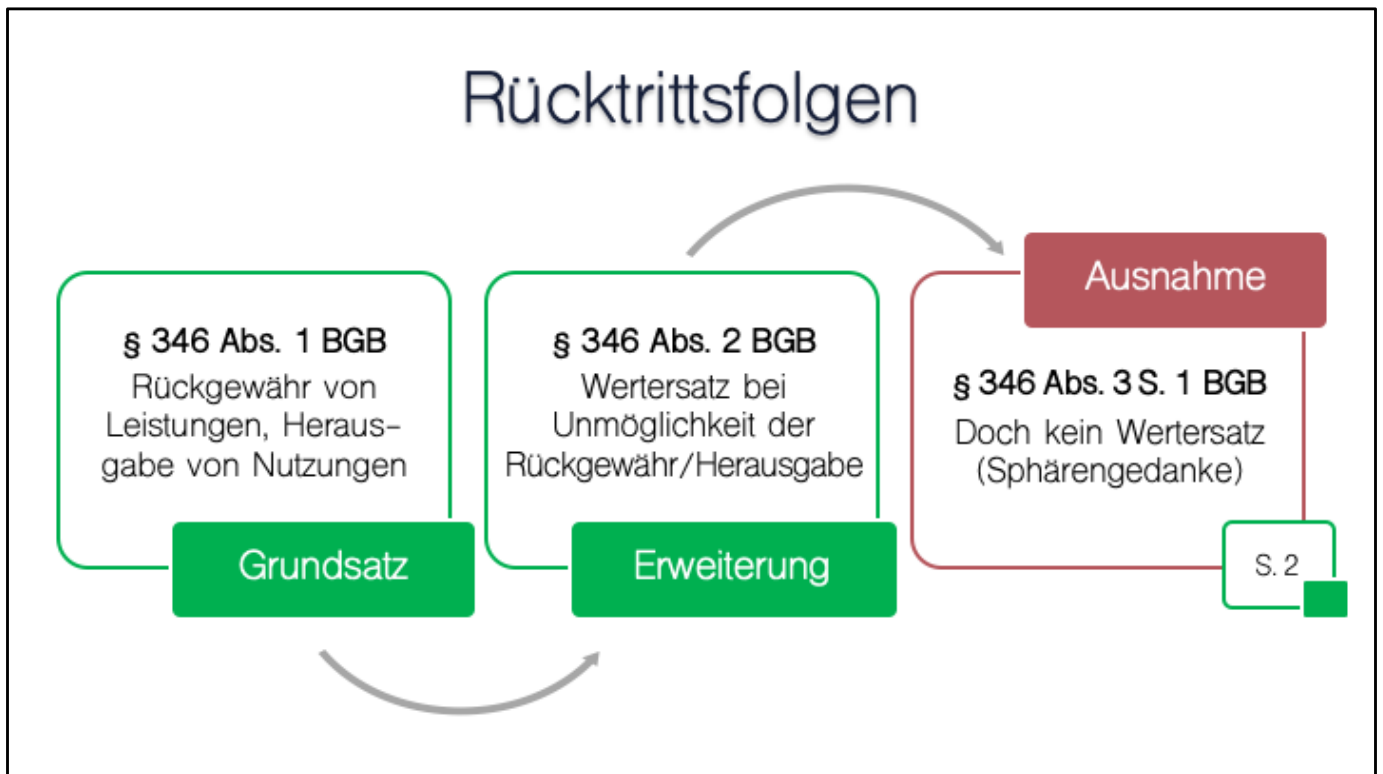
Rücktrittsvoraussetzungen

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Pflichtverletzung
3. Erfolgslose Fristsetzung
4. Rücktrittserklärung
5. Rechtsfolge

Rücktritt ausnahmsweise ausgeschlossen?

Frist ausnahmsweise entbehrlich?

- **Gegenseitig** sind alle Verträge, die beide Parteien in die Pflicht nehmen
 - Gegenbeispiele: Bürgschaft, Verwahrung
- **Pflichtverletzungen** können sein:
 - Verletzung von Hauptleistungspflichten, § 323 Abs. 1 BGB
 - Verletzung von Nebenleistungspflichten, § 324 BGB
 - Unmöglichkeit der Hauptleistung, §§ 275, 326 Abs. 5 BGB
- Erfolgslose **Fristsetzung**
 - Fristsetzung entbehrlich in den Fällen der §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5 BGB
- **Rücktrittserklärung**, § 349 BGB
- Alternativ zu dem in §§ 323 ff. BGB normierten gesetzlichen Rücktrittsrecht ist auch ein **vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht** denkbar
 - Problematisch in AGB, § 308 Nr. 3 BGB
 - Beispiel: Beidseitiges Stornorecht bei C2C-Carsharing-Plattformen



- Mit der Erklärung des Rücktritts wandelt sich der ursprüngliche Vertrag in ein sog. Rückgewährschuldverhältnis um

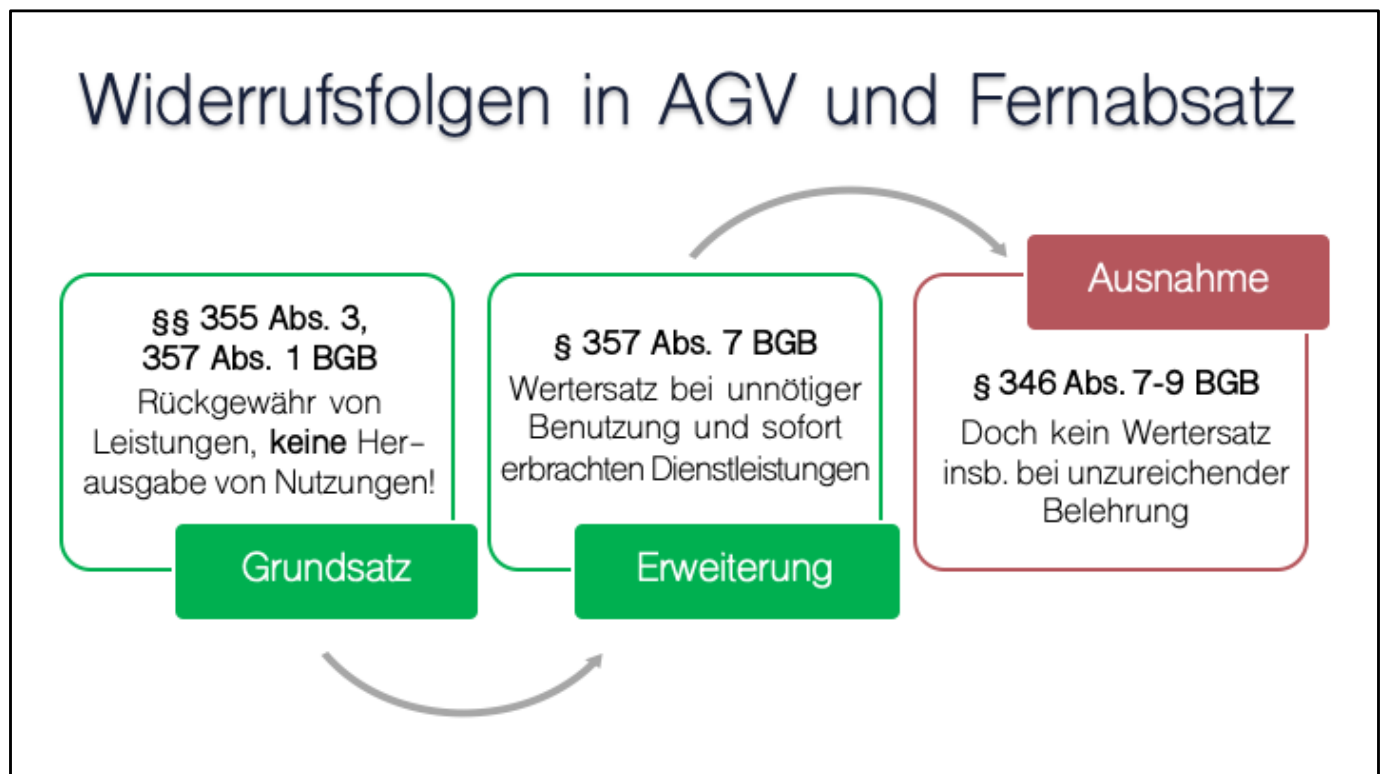
Widerrufsvoraussetzungen

1. Qualifizierter Verbrauchervertrag
2. Widerrufserklärung
3. Widerrufsfrist
4. Kein Erlöschen
5. Rechtsfolge

Sonderregeln für
einzelne Vertragstypen!

Keine
Motivationskontrolle!

- Ein Widerrufsrecht haben Verbraucher bei allen **Vertragstypen**, die in §§ 356–356e BGB Erwähnung finden, siehe bspw. § 312g BGB
- Die **Widerrufserklärung** kommt ohne das Wort "Widerruf" aus, § 355 Abs. 1 S. 3 BGB
- Welche **Motivation** Verbraucher bei der Ausübung des Widerrufsrechts leitet, ist jedenfalls außerhalb des engen Anwendungsbereichs von § 226 BGB unbeachtlich
 - Beispiel: Nutzung des Widerrufsrechts als Verhandlungsmasse beim Versuch einer nachträglichen Reduzierung des Kaufpreises, BGH v. 16. März 2016, VIII ZR 146/15, <https://lexetius.com/2016,853>
- **Widerrufsfrist:**
 - Fristdauer: 14 Tage, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB
 - Fristbeginn:
 - Grds. mit Vertragsschluss, § 355 Abs. 2 S. 2 BGB
 - Beim Verbrauchsgüterkauf mit Erhalt der Ware, § 356 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - Kein Fristanlauf ohne korrekte Belehrung, § 356 Abs. 3 S. 1 BGB u.a.
- **Erlöschen** des Widerrufsrechts:
 - Bei fehlerhafter Belehrung z.B. 12 Monate und 14 Tage nach hypothetischem Fristanlauf, § 356 Abs. 3 S. 2 BGB u.a.
 - Bei Dienstleistungen und digitalen Inhalten (nicht in natura rückgewährbar!) mit vollständiger Erfüllung durch die Unternehmerin, § 356 Abs. 4 und 5 BGB



- Versandkosten:
 - Die Kosten für den Versand zur Kundin trägt im Falle eines Widerrufs gemäß § 357 Abs. 2 S. 1 BGB die Unternehmerin
 - Die Kosten für den Rückversand trägt im Falle eines Widerrufs gemäß § 357 Abs. 6 S. 1 BGB die Verbraucherin
- Sonderfall: Widerrufsvorsatz bereits bei Vertragsschluss
 - Teilweise spekulieren Händler auf Besitzeffekte der Kunden, die dazu führen, dass die Kunden den Gegenstand entgegen ihrem ursprünglichen Plan doch behalten
 - Zugleich gibt es Fälle, in denen Verbraucher die Ware bewusst nur für einen kurzzeitigen Gebrauch bestellen, um dann zu widerrufen
 - Beispiel: Wiesnkleidung
 - Beispiel: Beamer für das Champions-League-Finale

